

Sitzung vom 31. Oktober 2012

**1101. Anfrage (Durchführung von «ÖQV-Kontrollen»
durch qualifizierte Anbieter)**

Die Kantonsrätinnen Edith Häusler-Michel, Kilchberg, und Sabine Ziegler, Zürich, sowie Kantonsrat Thomas Wirth, Hombrechtikon, haben am 20. August 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes, die Direktzahlungen beantragen, haben der kantonalen Behörde den Nachweis zu erbringen, dass sie den Betrieb nach den Anforderungen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaften. Dazu ist die Bestätigung einer akkreditierten Inspektionsstelle notwendig. Im Kanton Zürich ist nur die Firma Agrocontrol, welche zum Zürcher Bauernverband gehört, akkreditiert. Der Zürcher Bauernverband kontrolliert also seine eigenen Mitglieder, eine Alternative besteht für die Direktzahlungsbezüger nicht. Es ist fraglich, ob (a) diese fehlende Unabhängigkeit und (b) das faktische Kontroll-Monopol des Zürcher Bauernverbandes den gesetzlichen Anforderungen an eine Kontrollstelle entspricht. Zumindest aber ist diese Konstruktion im Vergleich zu anderen Kantonen unüblich und grundsätzlich problematisch. Im Kanton Zürich kommt noch ein weiteres Problem dazu, dass nämlich ebenfalls nur die Agrocontrol zugelassen wird, um die Beitragsberechtigung für Öko-Qualitätsbeiträge nach Öko-Qualitätsverordnung zu prüfen. Auch hier stellt sich dasselbe Problem der Unabhängigkeit sowie der Monopolstellung. Dies hat u. a. auch zur Folge, dass diese Lösung nachweislich zu stark erhöhten Kosten für die Bauern führt, welche einen Grossteil dieser (hohen) Attest-Kosten tragen müssen. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft und wie auch in der kantonalen Verordnung zur Kontrolle von ÖQV Leistungen unter Art. 13 ÖQV festgehalten, dürfen auch andere Anbieter Kontrollen durchführen.

Aufgrund dieser Ausgangslage bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, zukünftig neben der Firma Agrocontrol auch andere qualifizierte und unabhängige Kontrollstellen ÖQV-Kontrollen gemäss Art. 12 und 13 durchführen zu lassen und diese zu akkreditieren?

2. Kann der Regierungsrat den Nachweis liefern, dass die Agrocontrol, die zum Zürcher Bauernverband gehört und die damit ihre eigenen Mitglieder kontrolliert, die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit einer Kontrollstelle gewährleistet?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Unabhängigkeit der Kontrollstelle wegen der starken Verknüpfung an den Bauernverband problematisch ist?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die Kosten der Kontrolle durch einen Monopolist zu erhöhten Preisen führt? Was sieht der Regierungsrat vor, damit diese Kosten für die Bauern erschwinglich sind (Tariffestlegung)?
5. Unter welchen Bedingungen ist der Regierungsrat bereit, weitere Kontrollstellen im Kanton zuzulassen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Edith Häusler-Michel, Kilchberg, Sabine Ziegler, Zürich, und Thomas Wirth, Hombrechtikon, wird wie folgt beantwortet:

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Direktzahlungen beantragen, haben der kantonalen Behörde nach Art. 16 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13) den Nachweis zu erbringen, dass sie den gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaften. Die Bestätigung einer akkreditierten Inspektionsstelle gilt als Nachweis (Art. 16 Abs. 2 DZV). Für die Akkreditierung der Inspektionsstelle ist die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemäss Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (AkkBV, SR 946.512) zuständig. Die Agrocontrol, die beiden Biokontrollorganisationen bio.inspecta AG und Bio Test Agro AG sowie weitere Organisationen sind akkreditierte Stellen für die Kontrolle von landwirtschaftlichen Produktions- und Anbauformen sowie für die Tierhaltungsbedingungen. Die Agrocontrol gehört zum Zürcher Bauernverband (ZBV), ist aber organisatorisch, personell und örtlich getrennt von der Beratungstätigkeit des ZBV. Sie nimmt also nur Kontrollaufgaben wahr, da eine gleichzeitige Beratungstätigkeit der Kontrollstelle und ihrer Mitarbeitenden nach den Akkreditierungsvoraussetzungen nicht zulässig ist. Bestätigt demnach die Agrocontrol oder eine andere akkreditierte Organisation, dass ein Betrieb die Anforderungen des ÖLN erfüllt, so hat dies der Kanton zu akzeptieren

und die entsprechenden Direktzahlungen des Bundes auszurichten. Der Grossteil der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erbringt den Nachweis der Erfüllung des ÖLN über eine Bestätigung der Agrocontrol. Es steht den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern jedoch frei, sich durch eine andere der insgesamt 13 akkreditierten Stellen kontrollieren zu lassen. Rund zehn Betriebe erbringen den Nachweis der Erfüllung des ÖLN durch eine andere Kontrollorganisation. Der Kanton kann demnach keinen Einfluss darauf ausüben, durch welche akkreditierten Organisationen sich die Landwirtschaftsbetriebe kontrollieren lassen. Der Kanton leistet den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern einen Beitrag an die Kontrollkosten, unabhängig davon, durch welche Kontrollorganisation sie sich kontrollieren lassen.

Bei der Ausrichtung von Öko-Qualitätsbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 (ÖQV, SR 910.14) prüft der Kanton die Beitragsberechtigung und Qualität der Flächen und führt entsprechende Kontrollen durch (Art. 8 und 12 ÖQV). Für die Bestätigung der Qualität und für die Kontrollen kann der Kanton nach Art. 13 ÖQV Organisationen beiziehen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten. Der Kanton hat damit die Agrocontrol beauftragt. So ist eine kostengünstige, qualifizierte und durch die Landwirtinnen und Landwirte akzeptierte Kontrolle gewährleistet und der Verwaltungsaufwand beim Kanton kann gering gehalten werden. Es ist zudem sichergestellt, dass Beratungs- und Kontrolltätigkeiten nicht vermischt werden. Die Kontrolltätigkeit wird stichprobenweise durch Zweitkontrollen überprüft. Die Kontrolltätigkeit der Agrocontrol im Bereich ÖQV hat sich bewährt. Es gibt daher keinen Anlass, die Abläufe anzupassen und weitere Organisationen mit der Kontrolltätigkeit nach ÖQV zu beauftragen.

Zu Frage 1:

Wie bereits erwähnt, ist für die Akkreditierung der Kontrollorganisationen der Bund zuständig. Bei den ÖQV-Kontrollen hat sich die Zusammenarbeit mit der Agrocontrol bewährt. Es dürfte schwierig sein, weitere Organisationen zu finden, die ausschliesslich Kontroll- und keine Beratungsaufgaben übernehmen. Die klare Trennung von Beratungsdienstleistungen und Kontrollaufgaben ist eine wichtige Voraussetzung für die Unabhängigkeit einer Organisation.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Agrocontrol ist eine von den Beratungsdienstleistungen des Zürcher Bauernverbandes organisatorisch getrennte Abteilung. Die Agrocontrol ist durch den Bund akkreditiert. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS überprüft regelmässig, ob die Akkreditie-

rungsvoraussetzungen noch gegeben sind. Die Unabhängigkeit der Organisation wird darin ebenfalls geprüft und wurde bisher durch die SAS-Audits bei der Agrocontrol immer bestätigt.

Zu Frage 4:

Bezüglich ÖLN-Kontrolle steht es den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern frei, durch welche akkreditierte Organisation sie sich kontrollieren lassen möchten. Die Agrocontrol hat hier keine Monopolstellung. In der Schweiz sind mit den beiden Biokontrollorganisationen insgesamt 13 Inspektionsstellen für den ÖLN akkreditiert.

Mehrere ÖQV-Kontrollstellen würden den Aufwand im administrativen Bereich sowie bei den Zweitkontrollen deutlich erhöhen. Zudem kann so sichergestellt werden, dass Kontrollen und Beratungsdienstleistungen klar auseinandergehalten werden. Werden mehrere Organisationen mit solchen Kontrollen beauftragt, erhöht sich unweigerlich der Verwaltungsaufwand. Im interkantonalen Bereich gilt die Agrocontrol als kostengünstige Organisation.

Zu Frage 5:

Für die ÖLN-Kontrolle ist jede akkreditierte Organisation zugelassen. Im Bereich ÖQV müsste ein Bewerber die gleiche Unabhängigkeit und Fachkompetenz wie die Agrocontrol darlegen und die Kontrollen zu gleichen oder tieferen Preisen anbieten und es dürften keine Mehrkosten für die Verwaltung entstehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi